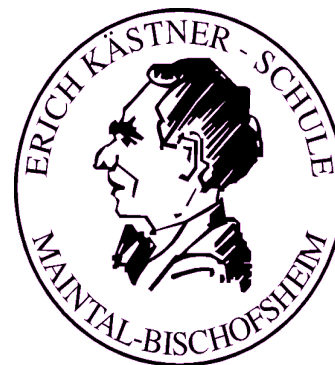


**Förderverein der Erich Kästner  
Schule  
in Maintal Bischofsheim e. V.**  
Adalbert-Stifter-Str. 51 - 63477 Maintal  
[Foerderv.EKS@gmail.com](mailto:Foerderv.EKS@gmail.com)



## **Satzung**

**(Fassung vom 17.02.2016)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner Schule in Maintal Bischofsheim“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. tragen.

Der Vereinssitz ist Maintal-Bischofsheim.

Die Anschrift des Vereins ist Adalbert-Stifter-Straße 51, 63477 Maintal-Bischofsheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31. Dezember 1984.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sämtlicher schulischer Belange der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim verfolgt, z.B. durch die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, Studienfahrten, Arbeitsgemeinschaften und die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial, das Eigentum des Vereins bleibt und der Schule wie schuleigenes Material zur Verfügung steht. Daneben will der Verein die Kommunikation zwischen Bevölkerung und der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandserstattung erfolgt nicht.

**Satzung: Förderverein der Erich Kästner Schule in Maintal Bischofsheim e. V. vom 17.2.2016**

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen.

Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern der Schüler, an die ehemaligen Schüler, an deren Eltern sowie an alle sonstigen Freunde und Förderer der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft, Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod der natürlichen bzw. durch die Auflösung der juristischen Person,
- durch den Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.

### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr beschlossen. Er ist mit 12/12 im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Beitrag beträgt 1,— Euro je Monat.

Mitglieder ohne eigenes Einkommen bezahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

der Beirat

die Mitgliederversammlung

2 Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand, Beirat, Gesamtvorstand**

Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,— Euro die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

Beirat kraft Amtes sind die/der LeiterIn und die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder deren jeweilige StellvertreterInnen der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim. Der Vorstand kann, jederzeit, beliebig viele Beisitzer benennen.

Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Benennung als Beisitzer.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

Beschlussfassung über den (teilweisen) Erlass des Vereinsbeitrages.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere alle Angelegenheiten mit einem Geschäftswert ab 1.000,— Euro.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern**

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstands-/Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes**

Der Vorstand/Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben zwei Vorstandsmitgliedern zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand/Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands-/Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

Entlastung des Vorstandes;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen die Aufnahme ablehnenden Vorstandsbeschluss oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbständig oder auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt werden. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im „Tagesanzeiger“ erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie in jedem zweiten Jahr zur Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer.

### **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterstützen ist und von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden kann.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Satzungszweckes (Gemeinnützigkeit) kann nur durch eine qualifizierte Mehrheit, die mindestens 50% der Mitglieder beträgt, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Main-Kinzig-Kreis als Träger der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim, der es unmittelbar und ausschließlich der Erich Kästner Schule Maintal-Bischofsheim zuwendet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.